

veränderter Vorschlag von dem Secr. Harz eingegangen; er wünscht solchen so gefaßt zu sehn:

Von den in den Kapiteln XII. bis XV. erwähnten Verbrechen sind, unbeschadet der bei einigen derselben wegen des Rückfalls gegebenen besondern Bestimmungen als gleichartig zu betrachten: 1) der gemeine und ausgezeichnete Diebstahl Art. 214. bis 224. und die Parthierei und Hehlerei Art. 228.; 2) der einfache und ausgezeichnete Betrug Art. 232. bis 242., der betrügerische Banquerott Art. 245. und der betrügerische Bucher Art. 279. c) die in den Art. 251. und 252. erwähnten Münzverbrechen und d) alle Arten des Buchers Art. 275. bis 282. Dagegen (sagt noch der Antragsteller) sollen die vorstehend unter verschiedenen Buchstaben aufgeführten Verbrechen gegen einander, in gleichen die Art. 261. erwähnte Art des Wilddiebstahls mit den übrigen unter derselben Ueberschrift angeführten Verbrechen nicht als gleichartig angesehen werden.

Die Deputation hat diesen Antrag geprüft. Er verläßt allerdings das Prinzip und die aufgestellten Grenzen, wenn das Vergehen aus gewinnsüchtiger Absicht begangen worden ist, z. B. bei dem Diebstahle und bei dem Betrüge in ihren verschiedenen Arten und einem Theile der Münzvergehen. In dieser Beziehung wünscht er eine Abänderung. Die Deputation hat aber doch geglaubt, daß ein solches Eigenthumsvergehen, wenn es aus gewinnsüchtiger Absicht begangen worden, als gleichartig betrachtet werden dürfte. Für diese Ansicht spricht auch der Württembergische Entwurf. Dagegen hat es ihr geschienen, als ob eine Modifikation jenes Antrags sachgemäß sein dürfte. Es ist nicht zu verkennen, daß unter dem Kapitel des Betrugs Art. 232. manche Vergehen sich finden, die ohne eine gewinnsüchtige Absicht begangen werden. Es sind manche Fälle des Betrugs vorhanden, welche begangen werden, nicht um Vortheil zu erlangen, sondern um Andern zu schaden. Solche Fälle sind parallel mit den im Art. 146. angeführten und folgenden. Ich würde mir daher erlauben, Folgendes zu beantragen: „a) von der Gleichartigkeit, die in den Art. 244. und 257. genannten Verbrechen noch auszunehmen, welche ohnehin nur durch ein Versehen stehen geblieben,“ und b) am Schlusse des Artikels noch die Worte beizufügen: „Auch sind alle betrügerische Handlungen, welche in gewinnsüchtiger Absicht begangen werden mit den Art. 246. bis 250. erwähnten Arten des Betrugs und nicht mit den obigen hier erwähnten Vergehen als gleichartig zu betrachten.“ Sollte der Herr Secretair auf seinem Antrage beharren und die Kammer diesem beitreten, so würden einige Modifikationen erforderlich sein, und ich würde mir erlauben, darüber Vortrag zu erstatten, wenn über den Antrag selbst Beschluß gefaßt sein wird.

Secr. Harz: Der Zweck der Paragraphe, welche die Deputation am Schlusse dieses Kapitels des speziellen Theils uns vorschlägt, geht dahin, zu bestimmen, welche Verbrechen als gleichartig angesehen werden sollen, und dadurch zu bestimmen, welche Verbrechen im gegenseitigen Wiederholungsfall härter bestraft werden sollen, als außerdem der Fall sein würde. Die Absicht bei Bestimmung einer härteren Strafe für den Wiederholungsfall kann es doch wohl nicht sein, im Allgemeinen

Jeden härter zu züchtigen, der zum zweiten Male in Untersuchung kommt, sei sein zweites Vergehen noch so verschieden von dem ersten. Wollte man das, so bedürfte es jener Paragraphe gar nicht. Die Deputation ist aber mit Recht von der Ansicht ausgegangen, daß nun dann beim Rückfalle eine härtere Strafe eintreten soll, wenn das zweite Verbrechen ein gleiches oder sehr ähnliches mit dem war, weswegen das betreffende Individuum schon bestraft worden ist. Das Kriterium ist also die Aehnlichkeit. Es sind aber sehr verschiedene Arten von Vergehungen, welche nach diesem Artikel als gleichartige angesehen werden sollen, z. E. alle Arten Diebstähle, mit Ausnahme der Entwendung von Leichen; selbst Holzdiebstähle und Diebstähle am Eigenthum naher Verwandten, alle Arten Veruntreuung, Betrug, Fälschung, betrügerischer Mißbrauch der Amtsgewalt, betrügerischer und zum Theil selbst leichtsinniger Banquerott, Falschmünzerei, sogar das bloße Ausgeben falscher Münzen und mehrere Arten von Wilddiebstählen. Da muß ich doch gestehen, daß bei den meisten dieser Verbrechen nichts Gleichartiges vorkommt, als daß sie insgesammt aus Gewinnsucht begangen werden; will man aber bei dem Grundsätze stehen bleiben, daß alle aus Gewinnsucht begangene Verbrechen gleichartig sein sollen, so sehe ich keinen Grund, warum man nicht auch den Raub hierher zählen wollte, der doch auch aus Gewinnsucht begangen wird. Man muß daher die Grenzen enger ziehen und nur wirklich ihrer Natur nach gleichartige Verbrechen hier berücksichtigen. Nach dieser Ansicht habe ich ein Amendement gestellt. Ich bezeichne darin als gleichartig alle Arten von Diebstahl mit der Parthierei und Hehlerei, die Fälle des gemeinen und ausgezeichneten Betrugs mit dem betrügerischen Banquerott und dem betrügerischen Bucher, die Münzvergehen, in so weit sie in Fertigung falschen Geldes bestehen, mit Ausnahme der Fälle, wo irgend Jemand bloß empfangenes oder eingewechseltes falsches Geld ausgiebt, ohne den Falschmünzer zu kennen und dessen Gewinn zu theilen, endlich alle Arten von Bucher, wozu auch der betrügerische Bucher gehört, dessen ich schon oben auch als gleichartig mit dem Betrüge gedachte. Der Theil meines Artikels, welcher den Artikel 261. betrifft, muß übrigens wegfallen, da mein Antrag bei diesem letztern nicht durchgegangen ist.

Präsident: Die Kammer hat den Antrag des Secr. Harz vernommen, und ich frage: Ob sie denselben unterstütze? Es geschieht ausreichend.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat geglaubt, dem Prinzip nicht untreu zu werden, wenn man dem Prinzip gleich hier eine größere Ausdehnung geben wollte, und die Aehnlichkeit schien hier nicht zweifelhaft zu sein. Der Charakter dieser Vergehen besteht darin, Andere aus gewinnsüchtiger Absicht um ihr Eigenthum zu bringen. Diese Vergehen werden begangen bei dem Diebstahl, der Dieb setzt sich in fremdes Eigenthum, ferner bei der Veruntreuung, wo das Anvertraute als Eigenthum angemast wird, ferner durch Betrug, wo man des Andern Besitz auf hinterlistige Weise sich aneignet. Die Deputation hat die Fälle nicht hinzugerechnet, z. B., wenn